

unterrichtet kurz über die führenden Persönlichkeiten (Sailer, Möhler, Görres, Hirscher, heiliger Klemens M. Hofbauer, Overberg, Stolberg) und gibt einige Proben aus ihren Schriften.

Abschließend kann gesagt werden, daß beide Sammlungen das Beste bieten wollen, nur Gutes bringen und daß kein Lehrer es bereuen wird, wenn er sich beide Sammlungen anschafft.

Wien.

E. Tomek.

9) **Das Lehramt der katholischen Theologie.** Von Dr Joh. Haring. o. ö. Professor der Theologie in Graz (VI u. 164). Graz 1926, Ulrich Moser. S 10.02.

Mit diesem Werke hat der Verfasser der „Einführung in das Studium der Theologie“, das 1911 im selben Verlag erschienen ist, seinen Arbeiten auf diesem Gebiete die Krone aufgesetzt. Diesmal behandelt er in drei Teilen die Geschichte des theologischen Unterrichtes, die Vorbildung und Aufgaben des theologischen Lehrers, sowie die Methode des theologischen Unterrichtes, lauter Themen, die für jeden theologischen Lehrer von großem Interesse sind und für deren lichtvolle Behandlung ihm nicht bloß die jüngeren, sondern alle Kollegen zum besonderen Danke verpflichtet sind.

Im ersten Teile schuf der Verfasser aus der mannigfaltigen, aber sehr ungleich verteilten und vielfach zersplitterten Literatur in 66 Seiten ein verhältnismäßig kurzes und klares Bild der Entwicklung des theologischen Unterrichtes bis in die jüngste Gegenwart mit Einschluß der durch can. 1365 verursachten Reformen auf diesem Gebiete. Wir finden hier bereits eine Reihe der neuesten theologischen Studienpläne Deutschlands, Oesterreichs und angrenzender Länder gesammelt.

Auch die Fragen des II. und III. Teiles, Vorbildung, und Aufgaben des theologischen Lehrers, sowie Methode des theologischen Unterrichtes werden soweit als möglich geschichtlich beleuchtet und dann in ihrer gegenwärtigen Gestaltung dargestellt. Doch begnügt sich der Verfasser nicht damit, sondern gibt darüber hinaus aus dem reichen Schatz seiner langen ruhmvollen akademischen Lehrtätigkeit heraus eine Fülle von Anregungen, Winken und Wünschen, die aller Beherzigung wert sind.

Besonders wertvoll erscheint mir der III. Teil, der vielfach Neuland bearbeitet und der mit seinen Ausführungen über die Methode im allgemeinen, Anleitung zum Studium, Methode des Vortrages, über das Verhältnis zwischen Vorlesung und Lehrbuch, über praktische Übungen zur Ergänzung und Vertiefung des Unterrichtes, über Prüfungen und Vortragssprache allen Vertretern des Lehramtes einen Spiegel zur Prüfung der eigenen Lehrtätigkeit an die Hand gibt.

Mögen diese wertvollen Anregungen und Ausführungen einen kräftigen Anstoß zur weiteren fruchtbaren Ausgestaltung der vielfach noch in den Anfängen stehenden Hochschuldidaktik und Hochschulpädagogik geben!

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

10) **Die christlichen Soziallehren.** Von Otto Schilling (200). (Der katholische Gedanke, Bd. XVI.) Köln-München-Wien 1926, Dra-toriums-Verlag.

Das Buch ist eine Widerlegung des Werkes von Ernst Troeltsch: „Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen, 1. Hälfte 1912.“ Diesem protestantischen Theologen war gewissermaßen seine Einstellung für die Interpretation der altchristlichen sozialen Lehren von vornherein gegeben. Zudem er seine Konfession nicht verleugnen und seine Kollegen nicht preiszugeben wollte, legt er die sozialen Lehren des kirchlichen Altertums im Sinne des Protestantismus aus, stützt sich dabei nach seinem eigenen Geständnis nicht auf selbständige patristische Studien, sondern auf sekundäre — selbstverständlich vor allem wieder protestantische — Quellen. Troeltsch selbst sagt

seine Arbeit habe in der „Vereinheitslichung“ dessen bestanden, was er in dieser Literatur an Gedanken gefunden hat; die „Naht“, mit der er dieses Zusammenstückeln vollzogen hat, werde immer deutlich sichtbar (S. 120). Als leitender Gedanke läßt sich auch bei Troeltsch kurz angeben die „Eigengesetzlichkeit“ oder „Eigenständigkeit“ der Volkswirtschaft; die christliche Religion stelle für dieselben kaum objektive Normen auf, beschränke sich vielmehr auf die „Gesinnungspflege“. Bekanntlich bekennen sich weiteste Kreise der protestantischen Theologen, ja man kann sagen mehr oder weniger alle zu der gleichen Anschauung. Gemäß ihrer Grundanschauung, nach welcher die christliche Lehre nur aus der Heiligen Schrift zu schöpfen ist, anerkennen sie dann keine anderen Sittlichkeitsnormen für die wirtschaftliche Tätigkeit als die, welche sie in der Heiligen Schrift lesen. Dort finden sie wohl das Wort „Gerechtigkeit“ und die Verletzungen derselben als „Unrecht“, „Diebstahl“, „Betrug“ und Ähnliches angegeben. Genauere Normen über die Respektierung fremden Eigentums, über die Restitution nach geschwiehener Rechtsverletzung, über die Rückgabe fremden Eigentums, in dessen Besitz man ohne Sünde gekommen u. s. w., lassen sich mit Hilfe des heiligen Textes allein nicht angeben. Und was dann die „Gesinnungspflege“ angeht, so befinden sich die protestantischen Theologen auch hier in den größten Schwierigkeiten. Da sie keinen Unterschied anerkennen zwischen Gebot und Rat — Luther verwarf ja die evangelischen Räte —, so wissen sie die vom Evangelium vorgeschriebene, also pflichtmäßige Gesinnung nicht genauer anzugeben und zu umschreiben.

Da die Grundsätze des christlichen Sittengesetzes auch bezüglich der wirtschaftlichen Tätigkeit die gleichen waren bei den heiligen Vätern und der Scholastik wie in der Jetztzeit, so braucht Schilling nicht an den Aussprüchen der älteren Schriftsteller herumzudeuteln, wie Troeltsch das tut. Er zeigt sich ferner auch dadurch noch seinem Gegner überlegen, daß er sich auf Originalforschungen stützen kann und nicht auf sekundäre Quellen angewiesen ist. In dem ganzen Buche folgt er seinem Gegner Schritt auf Schritt, indem er dessen Behauptungen seine eigenen entgegensetzt. Daß die Lesung des Buches dadurch an Annehmlichkeit verliert, muß man im Interesse der Sache hinnehmen.

Einzelnes sei noch besonders hervorgehoben. S. 87 und 127 erwähnt der Verfasser, daß die heiligen Väter wohl das Familienrecht, wie es in den römischen Rechtsbüchern enthalten ist, mit Erfolg bekämpften und in christlichem Sinne umgestalteten, daß aber im übrigen das „römische Privatrecht, nach manchen Urteilen von Origenes bis Augustinus zu schließen, den Kirchenvätern als *ratio scripta* galt“. Damit stimmt überein, daß die Kirche während des ganzen Mittelalters bis in unser Jahrhundert hinein das römische Privatrecht speziell für die Güterlehre sehr hoch geschätzt hat und das gerade in diesen Teilen äußerst lückenhafte alte kanonische Recht durch die Satzungen der Justinianischen Rechtsbücher ergänzte.

Zu dem, was S. 152 gesagt wird über den „organischen Grundzug der thomistischen Sozialphilosophie“, welche nicht eine „spezifische Eigentümlichkeit des thomistischen Denkens“ bildet, sondern „schon die patristische Auffassung charakterisiert“, findet der Leser Näheres bei Nikolaus Paulus, „Der Berufsgedanke bei Thomas von Aquin“ in der Innsbrucker „Zeitschr. f. kath. Theologie“ 1926, S. 445 bis 454.

S. 60 und 115: Sollte nicht im „primären“ oder, wie Troeltsch sich ausdrückt, „reinen“ oder „absoluten“ Naturrecht dem Staate eine gewisse Zwangsgewalt eigen gewesen sein? Wenn der ursprüngliche Zustand der Menschen geblieben, nicht durch die Sünde der Stammeltern verloren gegangen wäre, so hätten doch die einzelnen Menschen die Möglichkeit zu sündigen, also auch Sünden gegen die Gerechtigkeit und gegen die staatliche Ordnung zu begehen, behalten. Es wird sich kaum annehmen lassen, daß

dem Staate keinerlei Strafmittel, überhaupt keine Zwangsmittel hätten zur Verfügung stehen sollen.

Die christliche Sozialwissenschaft schuldet dem Verfasser auch für dieses Buch aufrichtigen Dank.

Jünnsbruck.

Jos. Wiederlack S. J.

11) **Arbeit und Erwerb.** Eine sozial-ethische Studie. Von Georg Baumgartner (110). Salzburg 1926, Pustet.

Der Titel der Schrift gibt ihren Inhalt nur unvollkommen an; besser lassen ihn die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte erkennen: „Zur Fragestellung; Geschichtliches; Von der Eigenständigkeit der Wirtschaft; Arbeit und Erwerb; Rente und Zins; Spekulationsgewinn; Preis und Lohn; Schluß.“ Bei der Erörterung dieser Gegenstände hält sich der Verfasser ganz auf dem Boden des christlichen Sittengesetzes, indem er seinen Ausführungen die ethischen und moraltheologischen Lehren zugrunde legt, die besonders in den Traktaten *De justitia et jure* und *de contractibus* sich behandelt finden. Diese werden unter der beständigen Aufsicht des kirchlichen Lehramtes seit Jahrhunderten in den katholischen Schulen gelehrt und müssen auf die ständig wechselnden wirtschaftlichen Einrichtungen und Verhältnisse angewendet werden. Eine Schrift über christliche Wirtschaftslehre setzt bei ihrem Verfasser vor allem ein gründliches und umfassendes Eindringen in die genannten und in die anderen Lehren des Dekalogs voraus, dann aber auch eine gute Kenntnis der wirtschaftlichen Vorgänge und Verhältnisse, auf welche die moraltheologischen Normen anzuwenden sind. Aber ein auch noch so gutes Kennen der Volkswirtschaft in Vergangenheit und Gegenwart mit einer nur oberflächlichen Kenntnis der moraltheologischen Lehren über Eigentum, dessen Erwerb, Gebrauch und Verbrauch befähigt noch keineswegs zu einer zuverlässigen und einwandfreien Darstellung der christlichen Wirtschaftslehre.

Damit ist schon gesagt, daß der Verfasser in dem Abschnitt „Von der Eigenständigkeit der Wirtschaft“ eben diese Eigenständigkeit (Autonomie, Eigengesetzlichkeit) verwirft; mit Recht sagt er, sie „bedeute eine grundsätzliche Abfrage und Lösung von der Oberhoheit einer sittlichen Lebensordnung“ (S. 68). Wer eine sittliche Lebensordnung für andere Gebiete annimmt oder behauptet, kann ohne Inkonsistenz eine solche für das wirtschaftliche Gebiet nicht leugnen, auch schon deshalb nicht, weil für die Menschen auf dieser Erde alle Lebensgebiete mit der Wirtschaft naturnotwendig verknüpft sind. Der Verfasser führt (S. 40) drei oberste Normen für das Wirtschaftsleben an; sie sind richtig, doch hätte es zu größerer Klarheit beigetragen, wenn er die vom Sittengesetze verlangten Normen strenger geschieden hätte von denen, die der wirtschaftliche Standpunkt verlangt. — Die auch in christlichen Kreisen manchmal auftauchende Ansicht vom „Alleinwert der Arbeit“ bekämpft der Verfasser nicht nur; er findet auch scharfe, aber nicht ungerechte Ausdrücke gegen sie, er nennt sie eine „Fiktion“ (S. 54); der Alleinwert der Arbeit „wird ganz augenscheinlich zum bloßen Schlagwort und zur Marotte“ (S. 58). — Ebenso verwirft er die gleichfalls in katholischen Kreisen hie und da gehörte Ansicht von der Arbeit als einziger rechtmäßiger Erwerbsart; er anerkennt (S. 50) die Besitzergreifung herrenloser Güter (daher in gewissen Fällen die Aneignung gefundener Sachen), ferner das Erbrecht als rechtmäßige Erwerbstitel; ja jede Schenkung auch unter Lebenden müßte sonst als ausgeschlossen gelten. — Mißverständlich ist S. 26 der Ausdruck: „Der dem Luthertum eigene Berufsgedanke“; zum Berufsgedanken beim heiligen Thomas vgl. Nikolaus Paulus in „Zeitschrift f. kath. Theologie“ 1926, S. 445 ff. Das Luthertum hat den Berufsgedanken entstellt, ihn ausgehöhlt, man könnte sagen gelehnet, indem es ihn von Gott, dem letzten Urheber jedes wirklichen Berufes, mehr löste. — Zu S. 46 wäre zu bemerken, daß wenigstens von manchen Sozialdemokraten